

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## der Fa. VIALIT Asphalt GmbH & Co KG

### Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Bestellungen, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Anders lautende Bedingungen sind für uns (der „Besteller“) nicht bindend, es sei denn sie werden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass ein Verkäufer oder Auftragnehmer (der „Lieferant“) auf seine eigenen Liefer- und Vertragsbedingungen verweist.

### Auftragserteilung

Jeder Auftrag muss zu seiner Rechtsverbindlichkeit schriftlich erteilt und rechtmäßig gefertigt sein. Mit der Annahme unserer Bestellung werden auch diese Einkaufsbedingungen angenommen.

Enthält unsere Bestellung keine Preisangaben oder nur Richtpreise, sind vom Lieferanten verbindliche Preise in der Auftragsbestätigung zu ergänzen, die allerdings unserer schriftlichen Zustimmung bedürfen.

Wird in der Auftragsbestätigung vom Inhalt unserer Bestellung in irgendeiner Weise abgewichen, so ist ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen und unsere schriftliche Zustimmung einzuholen. Wir behalten uns diesfalls den Widerruf des Auftrages vor, falls es nicht binnen 14 Tagen zu einer einvernehmlichen Auftragsannahme kommt.

### Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

Die vereinbarten Preise sind Fixpreise bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages. Sollte der Lieferant allerdings seine Preise bis zum Liefertag senken, ist diese Ermäßigung an uns weiterzugeben.

Die vereinbarten Preise sind stets einschließlich Verpackungs- und Versandkosten und frei unser Haus zu verstehen. Die Mehrkosten einer teureren Verpackungsart als vereinbart sind vom Lieferanten zu tragen. Verpackungen müssen vom Lieferanten entpflichtet sein und dürfen von uns gegebenenfalls an den Lieferanten zurückgestellt werden.

Soweit nicht gesondert schriftlich vereinbart zahlen wir binnen 30 Tagen netto, bzw. binnen 14 Tagen abzüglich 2% Skonto, wobei die Fälligkeit ab Wareneingang und Fakturereingang gerechnet wird. Wird die Ware vor der Faktura zugestellt, tritt die Fälligkeit der Forderung erst mit Fakturereingang ein.

Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

### Versand, Gefahrenübergang

Der Versand an den von uns angegebenen Erfüllungsort (Empfangsstelle) erfolgt stets auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Die Gefahr geht erst mit der Übernahme der Lieferung an der Empfangsstelle auf uns über. Eine abgegebene Quittierung versteht sich stets unter Vorbehalt von Transportschäden. Kosten, die aus der Nichtbeachtung von Versandvorschriften erwachsen, gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten.

### Liefertermin und Pönale

Die bei der Auftragserteilung im Bestellschein festgelegten Liefer- und Fertigstellungstermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Der Lieferant hat eine Terminverzögerung frühestmöglich zu melden und schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes um Vereinbarung eines neuen Termins zu ersuchen, dessen Annahme uns vorbehalten bleibt. Vorfristige Lieferung ist ebenfalls nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet. Bei Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins oder bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages zur rechten Zeit, am rechten Ort und auf die bedungene Art sind wir unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom gesamten Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dritter Seite ein Deckungsgeschäft zu tätigen. Eine von uns nicht anerkannte Überschreitung des Liefertermins berechtigt uns, ein vom Verschulden unabhängiges Pönale von 0,5% für jeden Tag der Fristüberschreitung bis zu 10% des Kaufpreises unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte in Abzug zu bringen. Alle sonstigen aus der Nichteinhaltung der Liefertermine erwachsenden Mehraufwendungen hat der Lieferant zu ersetzen. Werden Teillieferungen oder verspätete Lieferungen bzw. Leistungen angenommen, so gilt dies nicht als Verzicht auf diese bzw. andere Ansprüche.

### Lieferung, Arbeitssicherheit

Der Lieferant hat sich über die Örtlichkeiten zur Anlieferung und Montage ausreichend zu informieren. Er hat eigenständig für die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften zu sorgen und muss sich vor Beginn seiner Montagen für die Absolvierung von betriebsspezifischen Sicherheitsunterweisungen bei der technischen Betriebsleitung anmelden. Für nachteilige Folgen aus einer Unterlassung hält der Lieferant den Besteller schad- und klaglos.

### Übernahme und Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr für Mängel, die bei Übergabe vorhanden sind. Dies wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn der Mangel innerhalb von zwölf Monaten nach der Übergabe hervorkommt.

Die kaufmännische Rügepflicht nach § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Bei einer explizit davon abweichenden Vereinbarung gilt die Untersuchungsobliegenheit mit der augenscheinlichen Prüfung von Menge und äußerer Beschaffenheit als erfüllt. Eine Übernahme von Lieferungen oder Leistungen erfolgt frühestens am Verwendungsort. Entspricht die Lieferung nicht den Bestellvorschriften, sind wir unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte berechtigt, die Lieferung nicht zu übernehmen. Als Mangel gilt jede Abweichung der gelieferten Ware von nationalen Normen und/oder entsprechenden international geltenden Normen und Richtlinien (wie etwa EN), sowie von Vorgaben im Angebot bzw. in der Bestellung, oder Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und sonstigen öffentlichen Äußerungen.

Jede Lieferung hat mit Lieferschein an uns zu erfolgen. Ohne Lieferschein erfolgt keine Übernahme. Auf allen Schriftstücken müssen sowohl unsere Bestell- als auch die Artikelnummern angeführt sein.

Wenn für den Betrieb und die Wartung des Lieferobjektes Gebrauchsanweisungen, Einschulungen, Werkzeichnungen, Betriebsvorschriften etc. notwendig oder üblich sind, bilden diese einen inkludierten wesentlichen Bestandteil des Auftrages und sind spätestens bei der Auslieferung auszufolgen bzw. zu erfüllen.

**Es gelten im Übrigen die Gewährleistungsvorschriften des ABGB.** Jeder Lieferant leistet demnach volle Gewähr. Entspricht die Lieferung nach Annahme den Bestellvorschriften nicht, sind wir unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte berechtigt, die Lieferung zurückzugeben oder kostenlose Ersatzlieferung zu verlangen.

Innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind vom Lieferanten unentgeltlich und unverzüglich zu beheben. Diese Pflicht hat er an jenem Ort zu erfüllen, an dem der Käufer dies begehrt. Kommt der Lieferant dieser Bestimmung nicht umgehend nach, sind wir berechtigt, die Behebung des Mangels auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile erneut.

### Produkthaftung

Eine unterlassene Mängelrüge kann Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz in keinem Fall beeinträchtigen.

Der Lieferant ist in jedem Fall verpflichtet, uns auf Verlangen den Hersteller – oder bei eingeführten Produkten den Importeur – binnen einer Frist von 2 Wochen mitzuteilen sowie alle sonstigen Informationen zu geben, die notwendig sind, um Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz geltend zu machen.

Die Ersatzpflicht für Personen- oder Sachschäden kann nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden.

### Zession, Vertragsübernahme

Eine Zession der aus einem Vertrag für den Lieferanten resultierenden Forderung ist uns gegenüber nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung möglich. Wir sind daher auf jeden Fall berechtigt, mit schuld-befreiender Wirkung an den ursprünglichen Gläubiger zu bezahlen.

### Skizzen und Zeichnungen

Die den Lieferanten zur Verfügung gestellten Manuskripte, Skizzen, Zeichnungen und Muster etc. bleiben unser Eigentum und dürfen bei sonstiger Schadenersatzpflicht nicht anderweitig verwendet werden. Sie sind bei Auslieferung der Bestellung zurückzustellen.

### Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant hält den Besteller vor etwaigen aus der Lieferung entstandenen Schutzrechtsverletzungen in Streitigkeiten schad- und klaglos und gewährleistet den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Waren.

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ergibt sich jeweils aus dem Bestellschein. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz des Bestellers örtlich und sachlich zuständige Gericht.

### Anzuwendendes Recht, Salvatorische Klausel

Auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns ist immer österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des IPRG, anzuwenden.

Der Lieferant hat die nationalen Rechtsvorschriften, wie insbesondere das Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz, und Lieferkettensorgfaltspflichten einzuhalten, und hält den Besteller diesbezüglich schad- und klaglos. Ein Verstoß des Lieferanten gegen Anti-Bestechungs- / Korruptionsgesetze stellt einen Grund für einen sofortigen Vertragsrücktritt dar.

Sollten eine oder mehrere Geschäftsbedingungen im Widerspruch zur gültigen Rechtsordnung sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingung gilt eine Bedingung als vereinbart, die der Zwecksetzung dieser Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.